

Absenzen- Ordnung (Geltende Regeln)

Die hier aufgeführten Bestimmungen stützen sich auf die Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV) des Kantons Bern vom 9. November 2005.

1. Grundsatz Die Lernenden sind verpflichtet den Unterricht regelmässig und

vollständig zu besuchen.

2. Absenz Jedes Fernbleiben sowie wiederholtes nichtentschuldigtes

Zuspätkommen gilt als Absenz. 3-maliges Zuspätkommen innerhalb eines Semesters führt zu einer unentschuldigten Absenz

von 1 Lektion.

3. Entschuldigungs- Als nicht voraussehbare Absenzen gelten: Krankheit, Unfall,

Todesfall

Gründe in der Familie oder in der Familie des Lehrmeisters, Militär- und

Zivilschutzdienst, Verspätungen öffentlicher Verkehrsmittel (sofern

der Unterricht dadurch verhindert wird).

4. Entschuldigungs- Jede nicht voraussehbare Absenz muss schriftlich mit dem Entschuldigungsformular DO 422-2 entschuldigt werde

Entschuldigungsformular <u>DO 422-2</u> entschuldigt werden. Die Entschuldigung ist spätestens 3 Wochen nach Wiederaufnahme des Unterrichts den betroffenen Lehrpersonen zur Unterschrift vorzulegen. Ein verspätetes Vorlegen führt zu einer

unentschuldigten Absenz.

5. Urlaub Für Absenzen, aus beruflichen oder privaten Gründen, welche

voraussehbar sind, müssen auf schriftlichem Weg Bewilligungen von der Schulleitung (Urlaubsgesuch) eingeholt werden. Dies gilt

auch für ÜK (überbetriebliche Kurse).

6. Urlaubsgesuch Für Urlaubsgesuche ist das Formular DO 422-3 zu benützen und

spätestens 14 Tage vor Antritt des Urlaubs mit den Unterschriften des Lehrbetriebes und der Eltern (bei Unmündigen) zu Handen

des Rektors der Klassenlehrperson einzureichen.

7. Vorgehen Wie gehe ich im Fall einer Absenz vor? Siehe Seite 2

8. Kontrolle Die Lehrpersonen führen eine genaue Absenzenkontrolle. Im

Zeugnis werden die entschuldigten und die unentschuldigten

Absenzen getrennt aufgeführt.

9. Verstösse Verstösse gegen die Schul- und Absenzenordnung werden

gemäss <u>VA 426</u> Disziplinarordnung geahndet. Siehe separates

Blatt.

10. Kenntnisnahme Jede/r Lernende des BWZ Lyss erhält diese Absenzen-

Bestimmungenbei Eintritt in die Schule schriftlich. Er/sie ist verpflichtet, diese zu studieren und zu kennen. Bei Unklarheiten

wendet er/sie sich an die Klassenlehrkraft.



Wie gehe ich vor?

Voraussehbare Absenz

DO 422-3 (gelb)

Urlaubsgesuch

I Formular Urlaubsgesuch ausfüllen

2 Urlaubsformular der Klassenlehrperson abgeben

3 Klassenlehrkraft stellt Antrag an die Schulleitung

4 Schulleitung entscheidet

5 Original des Entscheides geht an die Schülerakte, die Kopie an die/den Lernende/n.

6 Die Lehrpersonen erhalten Kopien vom Sekretariat.

Nicht voraussehbare Absenz

<u>DO 422-2</u> (weiss)

Entschuldigung

Die/der Lernende verlangt bei der Lehrperson ein Entschuldigungsformular.

2 Das Formular ist vollständig auszufüllen und mit den notwendigen Unterschriften zu versehen.

3 Das ausgefüllte Formular muss nun allen betroffenen Lehrpersonen zum Visieren unterbreitet werden.

4
Die/der Lernende gibt das von allen betroffenen Lehrpersonen visierte Entschuldigungsformular der Klassenlehrperson zur Aufbewahrung ab.

5 Die Klassenlehrperson bewahrt die Entschuldigungsformulare mindestens bis zwei Monate nach der Abgabe des Semesterzeugnisses auf.